

## **Satzung des TTV Kötschlitz e.V.**

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tischtennisverein Kötschlitz e.V.“ (TTV Kötschlitz e.V.) und hat seinen Sitz in 06237 Leuna OT Kötschlitz. Er wurde am 27.03.2018 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein versucht insbesondere durch Beiträge sowie durch Gewinnung von Sponsoren seine Ziele gem. § 2 umzusetzen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im TTV Kötschlitz e.V. können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Mit der Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die ihm zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum auf der unterschriebenen Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft endet:  
Durch Tod  
Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Mit Ende des Geschäftsjahres in dem der Austritt eingereicht wird, wird dieser wirksam.  
Durch Ausschluss, den der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit und sofortiger Wirkung verfügt.

#### 4.1. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Satzung vorsätzlich verletzt. Dem Auszuschließenden sind vor dem Beschluss die gegen ihn erhobene Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden, über den der Vorstand entscheidet.

Desweiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung mindestens ein Monat vergangen ist.

### §4 Beitrag

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung festgehalten. Der Mitgliedsbeitrag ist für 12 Monate im Voraus durch Überweisung, im Beitrittsjahr monatlich anteilig zu entrichten.
2. Der Beitrag kann in besonderen Härtefällen auf Antrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gestundet oder ermäßigt werden. Über die Voraussetzung des Härtefalls entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.
4. Ehrenmitgliedschaften sind von Beitragszahlungen befreit.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Versammlungen Stimm- und wahlberechtigt. Eine Stimm- und Wahlberechtigung setzt eine mindestens dreimonatige Mitgliedsdauer voraus.
2. Mitglieder haben das Recht am Spielbetrieb und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit der Verein dies anbietet.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die bei der Ausübung des Sports (Training, Punkt, Freundschaftsspiele und Turniere jeglicher Art) auf den hierzu zur Verfügung stehenden Anlagen eintreten, die über die Versicherungsleistung hinausgehen.
4. Verbunden mit den Rechten der Mitglieder sind die Pflichten gegenüber der Vereinsgemeinschaft, die den Spielbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins gewährleisten sollen. Die Pflichten (z.B. Materialpflege, Turnierorganisation, Mannschaftsführung etc.) können entweder in aktiver Leistung durch bis zu fünf Pflichtstunden pro Jahr oder durch einen finanziellen Beitrag in Höhe von 10 € pro Pflichtstunde erbracht werden.  
Die Ankündigung der entsprechenden Maßnahmen erfolgt durch den Vorstand 14 Tage im Voraus.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TTV Kötschlitz e.V.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Richtlinien des Vereins
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - die Festlegung der Höhe des jährlichen Beitrages
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Wahl des Rechnungsprüfers
  - die Änderung der Satzung
  - die Bestimmung von Bereichsverantwortlichen (z.B. Jugendwart, Sportwart etc.)
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt; sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.
4. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn diese der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per Email und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb eines Monats zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Eltern der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, sie haben aber keinerlei Stimmrecht.
7. Wird bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
8. Zur Änderung der Satzung des TTV Kötschlitz e.V. bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

die Einberufung der Mitgliederversammlung

die Buchführung

die Erstellung des Jahresberichtes

die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Kassenwart

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Position des Ehrenvorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
4. Der Vorstand wird für drei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl des alten Vorstands ist möglich.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussionen an einen Wahlausschuss übergeben werden.
6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter nach Bedarf einberufen.
7. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Nachwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden muss, durch ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

## §9 Vertretung des Vereins

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Gerichtsstand ist 06217 Merseburg.

## §10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung einen Prüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Der Prüfer darf nicht dem Vorstand gemäß §8 Abs. 2 angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Zum Aufgabenbereich des Rechnungsprüfers gehören:

die Bestandsüberprüfung des Bargeldes und des Bankguthabens

die Prüfung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Der Bericht ist in schriftlicher Form festzuhalten und im Rahmen des Jahresberichtes in der jährlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

## §11 Datenschutz im Verein

Der Verein richtet und handelt nach den gültigen Richtlinien des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung. Die Richtlinien sind in der Anlage Datenschutz im Verein festgehalten.

## §12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TTV Kötschlitz e.V. kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Kötschlitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.